

Digitalisierung in Studium und Prüfung

Tobias Freudenberg

Die Digitalisierung prägt nicht erst seit dem elektronischen Rechtsverkehr und Legal Tech auch den juristischen Berufsalltag. Dies wirft die Frage auf, ob die Juristenausbildung die dafür erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Und ob sie selbst bei der Wissensvermittlung die neuen digitalen Möglichkeiten (E-Learning) nutzt.

Muss die Juristenausbildung auf die Digitalisierung reagieren? Und wenn ja: wie? Diese Fragen stellen sich nicht nur im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte. Gleichmaßen auf dem Prüfstand stehen die Methoden des Lehrens und Lernens sowie die juristischen Examina, die mit handgeschriebenen Klausuren ohne elektronische Hilfsmittel nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Das Institut für Rechtsdidaktik an der Universität Passau, das sich seit seiner Gründung vor zehn Jahren intensiv um die fachliche Ausbildung und eine optimale Prüfungsvorbereitung kümmert, veranstaltete in der vergangenen Woche eine Jubiläumstagung zur Juristenausbildung 4.0., auf der diese Aspekte erörtert wurden.

Was braucht man für die Praxis?

Am Anfang stand die Frage, welche Anforderungen die Rechtspraxis an künftige Absolventen stellt. Sowohl aus der Anwaltschaft als auch aus der Justiz war der Wunsch nach „mehr Digitalkompetenz“ zu vernehmen. Wie die konkret aussehen soll, blieb aber weitgehend unklar. Programmierkenntnisse werden jedenfalls nicht erwartet, so die einhellige Ansicht. Für den Beruf des Richters und Staatsanwalts sei es schon ausreichend, routiniert mit elektronischen Werkzeugen wie der E-Akte und Datenbanken umzugehen. Die Kanzleien wünschen sich etwas weniger bescheiden ein gesteigertes IT-Verständnis, mit dem softwaregestützte Rechtsdienstleistungen konzipiert und modelliert werden können – freilich mit fachlicher Unterstützung von Informatikern. Weil noch nicht absehbar sei, wie sich der Rechtsmarkt durch die Digitalisierung weiter entwickle, sei bei den jungen Juristen Flexibilität gefragt.

Schon an dieser Stelle kristallisierte sich ein zentrales Ergebnis der Tagung heraus. Von allen Seiten wurde die Notwendigkeit betont, auch im Kontext der Digitalisierung keinesfalls Methodik und Grundlagen zu vernachlässigen. Wer sie beherrsche, könne sich schnell auch in komplexe neue Bereiche einarbeiten. Das Modell des Einheitsjuristen qualifiziere daher auch besonders gut für die Herausforderungen des digitalen Wandels, so der breite Konsens. Einzelne Aspekte der Digitalisierung könnten in den vorhandenen Lehrveranstaltungen behandelt werden, vor allem auch im Schwerpunktbereich und bei den Schlüsselqualifika-

tionen. Die Ausbildung im Hinblick auf konkrete praktische Anforderungen der Digitalisierung müsse ohnehin im Referendariat stattfinden.

Besonders umstritten sind elektronische Prüfungen. Schon seit über zehn Jahren wird in den Landesjustizprüfungsämtern intensiv über das E-Examen nachgedacht (s. hierzu Jahn, NJW-aktuell H. 49/2018, 19). Komplexe technische Fragen, die Finanzierung und die Gewährleistung der Chancengleichheit sind nur einige Hürden, die einer schnellen Realisierung zumindest in den großen Flächenländern entgegenstehen. Deshalb wagte in Passau auch keiner der LJPA-Vertreter eine genaue Prognose, wann es soweit sein wird. „Im Jahr 202x“, lautete die Antwort aus Nordrhein-Westfalen. In Sachsen-Anhalt geht es hingegen bald los: Dort können die Klausuren im Referendarexamen ab dem nächsten Termin mit dem Computer geschrieben werden.

Digitale Lehre

Die Digitalisierung in der Lehre steht offenbar noch ziemlich am Anfang. Bisher beschränkt sie sich weitgehend auf eine elektronische Unterstützung im Hörsaal. Eine breite Diskussion über innovative digitale Lernkonzepte findet an den Fakultäten bisher kaum statt, auch wenn es bereits einige didaktische Ansätze für ein E-Learning im Jurastudium gibt. Insgesamt sei die Digitalisierung eine Stellschraube in der Lehre, mehr nicht. Ähnlich sehen das auch die Studierenden. Eine „Digitalisierung um der Digitalisierung willen“ lehnen sie ab. Ihre klare Aussage in Passau: Digitalisierung müsse einen Mehrwert gegenüber der analogen Lehre bieten, das Studium vereinfachen. Keinesfalls dürfe sie es zusätzlich belasten. Am Schluss gab es daher auch Stimmen, die für eine „Entdigitalisierung“ in der Juristenausbildung plädierten. Sie verwiesen auf die „no screen policy“ in Lehrveranstaltungen etwa an US-Universitäten. Dort wird die Nutzung digitaler Geräte verboten, um die Kommunikation und Interaktion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden zu fördern. Sozialkompetenz sei immer noch wichtiger als Digitalkompetenz, sagte einer. „Schließlich brauchen wir Juristinnen und Juristen mit Empathie und Haltung.“ •

Rechtsanwalt Tobias Freudenberg ist Schriftleiter der NJW, Frankfurt a. M.